

## **A-Post**

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales  
wira Luzern  
Kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht  
Bürgenstrasse 12  
Postfach  
6002 Luzern

## **Selbstdeklaration - Bestätigung über nichtbewilligungspflichtige private Arbeitsvermittlung**

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)

Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV)

Verordnung über die Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (GebV-AVG)

**Die unterzeichnende Firma bestätigt gegenüber ihrem Kunden und WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht, keine regelmässige gegen Entgelt (und damit bewilligungspflichtige) private Arbeitsvermittlung innerhalb der Schweiz oder zwischen der Schweiz und dem Ausland zu betreiben.**

Die Kriterien für die gewerbsmässige, bewilligungspflichtige private Arbeitsvermittlung (s.h. unten) hat die unterzeichnende Firma gelesen und zur Kenntnis genommen.

**Sollten sich die Verhältnisse bezüglich bewilligungspflichtiger privater Arbeitsvermittlung ändern, wird sich die unterzeichnende Firma unverzüglich mit der Kantonalen Amtsstelle (KAST) und Recht, in Verbindung setzen.**

Die unterzeichnende Firma hat im Übrigen folgende Strafbestimmungen des Art. 39 AVG zur Kenntnis genommen:

- Mit Busse bis zu CHF 100'000.- wird bestraft, wer vorsätzlich ohne die erforderliche Bewilligung Arbeit vermittelt.
- Mit Busse bis zu CHF 40'000.- wird bestraft, wer
  - die erforderliche Auskunft- und Meldepflicht verletzt;
  - vorsätzlich als Arbeitgeber die Dienste eines Vermittlers beansprucht, von dem er weiss, dass er die erforderliche Bewilligung nicht besitzt.

## **Kriterien für die bewilligungspflichtige private Arbeitsvermittlung**

Als Vermittlerin oder Vermittler gilt, wer Stellensuchende und Arbeitgebende zum **Abschluss von Arbeitsverträgen** zusammenführt.

Eine **Ausnahme** stellt die Vermittlung von Personen für künstlerische oder ähnliche Darbietungen dar. Hier gilt jede Besorgung von Auftrittsgelegenheiten als Arbeitsvermittlung, unabhängig vom Vertragstypus, der die betroffene Person zum Auftritt verpflichtet. Als Besorgung von Auftrittsmöglichkeiten gilt z.B.

auch, wenn ein Party-Organisator den Auftraggeber mit dem Künstler zusammenführt und der Auftraggeber den Künstler engagiert.

Der Begriff **Zusammenführen** ist sehr weit gefasst. Gemeint ist ein finales Handeln, mit dem einer Partei die Information übermittelt wird, dass eine oder mehrere Parteien an einem Vertragsabschluss interessiert sind. Als Zusammenführen gilt nicht nur das Herstellen von Kontakten im Büro des Vermittlungsbetriebs. Vermittlungen können auch getätigt werden mittels Printmedia, Telefon, Fernsehen, Radio, Teletext, Internet und anderen geeigneten Medien. Ein Zusammenführen liegt insbesondere auch bereits dann vor, wenn mittels Internet-Suchmaschinen die Möglichkeit gegeben wird, dass ein Stellensuchender seine Personalien und/oder Arbeitgeber eine freie Stelle inserieren können und so beide voneinander Kenntnis erhalten.

Die **Vermittlung umfasst Suche und Auswahl** von möglichen Vertragsparteien oder das Zurverfügungstellung eines Mediums (Bsp. Internetplattform), mit welchem eine Vertragspartei ihre Stellensuche oder ihre offene Stelle öffentlich machen kann, und ist im Sinn des Gesetzes abgeschlossen, wenn die eine Partei darauf hingewiesen worden ist, dass sie mit der anderen Partei einen Arbeitsvertrag abschliessen könnte. Vermittlerin oder Vermittler ist somit bereits, wer dem Auftraggebenden den Nachweis für mögliche Vertragsabschlüsse erbringen kann. Ob der Vertrag tatsächlich zustande kommt, spielt keine Rolle.

Bewilligungspflichtig sind die **regelmässige und entgeltliche Vermittlung** innerhalb der Schweiz sowie die regelmässige und entgeltliche Auslandvermittlung.

a) Die regelmässige Vermittlung

Unter dem Begriff „regelmässig“ wird die Bereitschaft zu mehrfachem Vermitteln (indem z. B. die Vermittlungstätigkeit öffentlich angeboten wird durch Inserate, Internetangebote, aber auch durch den Firmenzweck im Handelsregister) oder das Ausüben einer Vermittlungstätigkeit bei zehn oder mehr Gelegenheiten innerhalb von zwölf Monaten verstanden.

b) Das Vermitteln gegen Entgelt

Als Entgelt gilt bereits die Vergütung von Aufwendungen, Spesen etc.; Entgelt heisst nicht Gewinn (s.h. auch Art. 2 AVG sowie Art. 1 bis 25 AVV).

**Angaben zum Betrieb**

Firmenname:	_____	E-Mail:	_____
Adresse:	_____	Telefon:	_____
Ort, Datum	_____	Rechtsgültige Unterschrift	_____

**Bestätigung über nicht bewilligungspflichtige Arbeitsvermittlung**

(von WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, Kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht auszufüllen)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
WAS Wirtschaft Arbeit Soziales  
wira Luzern | Kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht